

BEKANNTMACHUNG

der

cominvest Asset Management GmbH

Hinweise und Erläuterungen für die Anteilhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens

„cominvest Adiverba“

Das Investmentgesetz (InvG) in der Fassung des Investmentänderungsgesetzes 2007 ist am 28. Dezember 2007 in Kraft getreten und hat die vorherige Fassung des InvG vom 15. Dezember 2003 ersetzt. Die bisherigen Vertragsbedingungen des richtlinienkonformen Sondervermögens mit der Bezeichnung cominvest Adiverba wurden den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Die Genehmigung hierzu erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter dem **25. November 2009** für sowohl die Allgemeinen Vertragsbedingungen als auch die Besonderen Vertragsbedingungen mit Ausnahme der Kostenregelung.

Die auf das InvG angepassten Allgemeinen Vertragsbedingungen für richtlinienkonforme Sondervermögen der cominvest Asset Management GmbH (cominvest) wurden sowohl am 28.3.2008 im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) als auch am 3.4.2008 auf der Internetseite der cominvest (www.cominvest.de) im Zusammenhang mit der Umstellung der richtlinienkonformen Sondervermögen cominvest Rohstoff Aktien, cominvest Adikur und cominvest Fondak auf das InvG bereits veröffentlicht und können dort abgerufen und eingesehen werden.

Die bisherigen Anlagegrundsätze des cominvest Adiverba wurden inhaltlich unverändert in die Besonderen Vertragsbedingungen neue Fassung (BVB n.F.) übernommen.

Die wesentlichen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen im Zuge der Umstellung auf das novellierte Investmentgesetz werden wie folgt erläutert:

Der Name des Sondervermögens wurde von „cominvest Adiverba“ in „**Allianz RCM Adiverba**“ geändert. Die Regelungsinhalte von § 1 (Vermögensgegenstände) sowie § 2 (Anlagegrenzen) wurden teilweise redaktionell überarbeitet und den Vorgaben des novellierten InvG angepasst. Die ehemaligen §§ 2 (Darlehens- und Pensionsgeschäfte) und 5 (Anlageausschuss) der Besonderen Vertragsbedingungen wurden ersatzlos gestrichen, wodurch sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend verschoben hat. § 3 (Derivate) wurde aus Gründen der Klarstellung neu eingefügt. § 4 (Anteilklassen) wurde vollständig neu gefasst und sieht nun die grundsätzliche Möglichkeit der Bildung von Anteilklassen vor. Entsprechend wurde § 8 (Ausschüttung/Thesaurierung der Erträge) für den Fall der Möglichkeit der Bildung einer oder mehrerer thesaurierender Anteilklassen angepasst. Weitere Änderungen redaktioneller Art aufgrund der Umstellung auf das novellierte Investmentgesetz wurden zudem z.B. in § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) durch Streichung des ersten Absatzes sowie in § 7 (Kosten) Absatz 5 Satz 3 durch Streichung der Worte „mit veränderlichem Kapital“ durchgeführt.

Die vorstehend erwähnte Änderung des § 7 (Kosten) der Besonderen Vertragsbedingungen betrifft Angaben gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 InvG, die gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG keiner Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf.

Nachfolgend sind die vollständigen Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens „cominvest Adiverba“ – zukünftig „Allianz RCM Adiverba“ - abgedruckt, die mit Wirkung zum **31.3.2010** gültig sind.

cominvest Asset Management GmbH
(Geschäftsführung)

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der cominvest Asset Management GmbH, Frankfurt am Main,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte

richtlinienkonforme Sondervermögen

Allianz RCM Adiverba,

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige

Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Vertragsbedingungen“

gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 v.H. des Wertes des Sondervermögens müssen in Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller investiert sein; dabei liegt das Schwergewicht auf Aktien des Dienstleistungsgewerbes, insbesondere auf Versicherungs- und Bankaktien.
2. Bis zu 25 v.H. des Wertes des Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller gehalten werden.
3. Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Aktienindex zugrunde liegt. Bis zu 25 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen Indexzertifikate

erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Rentenindex zugrundeliegt. Indexzertifikate gemäss Satz 2 sind auf die Grenze des Absatz 2 anzurechnen.

4. Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs.1 und 2 InvG anzurechnen.
5. Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
6. Bis zu 10 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Für das Sondervermögen können Anteile an richtlinienkonformen und nicht richtlinienkonformen Sondervermögen in- und ausländischer Aussteller erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muß sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

§ 3

Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder

einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 v.H. des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des

Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltungsvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteilscheine

Die derzeitigen Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen (5er, 10er und 100er) ausgestellt. Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

Im Falle der Bildung von Anteilklassen werden diese jeweils in einer Globalurkunde verbrieft. Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht im Falle der Verbriefung in einer Globalurkunde nicht.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 6,0 v.H. des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt im Falle der

Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht den jeweils erhobenen Ausgabeaufschlag an.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Abweichend von der Regelung des § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ wendet die Gesellschaft für das Sondervermögen das sogenannte „Forward Pricing“ an. Daher ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge der nach dem Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags übernächste Wertermittlungstag.

§ 7

Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 1,65 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils berechnete Verwaltungsvergütung an.
2. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens am letzten Bewertungsstichtag eines Geschäftsjahres aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von bis zu 20 v.H. der Wertentwicklung der umlaufenden Anteile zwischen den Bewertungsstichtagen erhalten. Eine solche Vergütung wird dabei nur auf den Teil der Wertentwicklung berechnet, die den Vergleichsindex übersteigt.

Auf der Grundlage täglicher Berechnungen werden eine etwa anfallende erfolgsbezogene Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt bzw. vorgenommene Rückstellungen aufgelöst. Die erfolgsbezogene Vergütung kann zum bzw. nach Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Ist der für die Feststellung des Vergleichsindex nach diesen Bedingungen bestimmte Tag kein Geschäftstag, so ist der an dem vorangegangenen Geschäftstag festgestellte Wert des Vergleichsindex maßgeblich. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Vergleichsindex festlegen, der an die Stelle des genannten Vergleichsindex tritt.

Der Vergleichsindex des Sondervermögens ist der MSCI World Financials \$ - Net Return (Indexperformance vortägig, Devisenumrechnung aus US-\$ in EUR gleichtäglich).

3. Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eine jährliche Vergütung von 0,0862 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für den Vertrieb;
 - h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - j) anteilige Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine im Falle von Anteilscheinen in Form von effektiven Stücken;
 - k) anteilige Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung im Falle von Anteilscheinen in Form von effektiven Stücken.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich

ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Ausschüttung / Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für nicht thesaurierende (ausschüttende) Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Sonstige Erträge und Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 v.H. des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheines bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen ohne Abzug von Kosten, wenn es sich hierbei um Anteilscheine mit effektiven Stücken handelt. Im Falle der Verbriefung von Anteilscheinen in einer Globalurkunde erfolgt

die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ohne Abzug von Kosten.

5. Im Falle der Bildung von nicht ausschüttenden (thesaurierenden) Anteilklassen legt die Gesellschaft, die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

NAMENSBEZEICHNUNG

§ 10

Namensbezeichnung

Die Rechte der Anteilhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „ADIVERBA“, „ADIG Adiverba“ oder „cominvest Adiverba“ bleiben unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin Gültigkeit.